Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 8. Oktober 2014

Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Stand der Beitragsnacherhebung aufgrund der Tarifunfähigkeit der Christlichen Gewerkschaft für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen", BT-Drs. 18/2636

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Stand der Beitragsnacherhebung aufgrund der Tarifunfähigkeit der Christlichen Gewerkschaft für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen", BT-Drs. 18/2636

Vorbemerkung der Fragesteller:
Im Dezember 2010 hatte das Bundesarbeitsgericht der Tarifgemeinschaft „Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen" (CGZP) die Tariffähigkeit aberkannt (1 ABR 19/10). Die betroffenen Leiharbeitskräfte konnten zumindest auf höhere Sozialversicherungsansprüche hoffen, denn die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte die Aufgabe, diese Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln und nachzuerheben.

Lange Zeit gingen die notwendigen Betriebsprüfungen nur schleppend voran. Zumal laut Auskunft der Bunderegierung den Prüfdiensten keine weiteren Personalmittel zur Verfügung gestellt wurden. Heute, nachdem das Gerichtsurteil fast vier Jahre zurückliegt, sollten die Prüfungen abgeschlossen sein und die Ergebnisse öffentlich werden - zumal aus Fachkreisen nach dem Urteil erhebliche Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen erwartet wurden.

Frage Nr. 1:
Wie viele Betriebsprüfungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) infolge der Tarifunfähigkeit der CGZP bis heute in Verleihunternehmen durchgeführt, und sind alle Prüfungen mittlerweile abgeschlossen?
Wenn ja,
a) wurden alle betroffenen Verleihunternehmen geprüft, oder wurden die Prüfungen aufgrund gesetzlicher Fristen abgeschlossen, ohne dass alle betroffenen Unternehmen überprüft wurden?
Wenn nein,
b) wie viele Betriebsprüfungen müssen noch durchgeführt bzw. abgeschlossen werden,
c) bis wann werden die Prüfungen voraussichtlich beendet sein, und
d) warum wurden die Prüfungen nach fast vier Jahren noch nicht abgeschlossen?

Antwort:

Seit Juli 2011 haben die Träger der Rentenversicherung anlässlich des erwähnten Beschlusses des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) mit Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern begonnen, bei denen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse von der Anwendung der Tarifverträge der Tarifgemeinschaft „Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen" (CGZP) auszugehen war. Alle Rentenversicherungsträger führen diese Betriebsprüfungen so zeitnah wie möglich durch.

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung sind insgesamt 3.306 Arbeitgeber von den Prüfungen der Rentenversicherungsträger betroffen. Davon waren mit Stand 31. August 2014 bei 3.190 Arbeitgebern die Prüfungen bereits abgeschlossen.

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung konnten 116 Prüfungen noch nicht beendet werden. So habe sich die Durchführung von Prüfungen in Fällen verzögert, in denen Arbeitgeber ihre Mitwirkung verweigert haben oder rechtlich gegen die Prüfankündigung vorgegangen sind (z. B. Widerspruch, einstweiliger Rechtsschutz).

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung können zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Prüfungsabschlusses keine Aussagen getroffen werden, weil die Prüfungsdauer von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Zahl der zu prüfenden Beschäftigungsverhältnisse und der Dauer der Überlassungszeiträume abhängig ist. Nach den bisherigen Erfahrungen der Träger der Rentenversicherung ist festzustellen, dass sich die Ermittlungen der beitragsrechtlich relevanten Equal-Pay-Ansprüche in der Regel als äußerst umfangreich und zeitintensiv darstellen.

Frage Nr. 2:
Zu welchen Ergebnissen haben die Prüfungen aufgrund des CGZP-Urteils nach Kenntnis der Bundesregierung geführt?

a) Wie viele Beitragsbescheide wurden für wie viele Verleihunternehmen erlassen?
b) Werden mit allen Bescheiden Beiträge für vier Jahre nachgefordert? Wenn nein, wie viele Bescheide umfassen aufgrund der vierjährigen Verjährungsfrist weniger Jahre (bitte differenziert nach einem, zwei, drei und vier Jahren in Prozent)?
c) In welcher Höhe wurden Beitragsnachforderungen insgesamt erlassen (bitte differenziert nach Sozialversicherungszweigen)?
d) Wie viele der damals vom CGZP-Tarifvertrag betroffenen Leiharbeitskräfte profitieren von den Beitragsnachforderungen?
e) Wie hoch sind die im Rahmen der Beitragsnachforderungen festgestellten durchschnittlichen Differenzbeträge zwischen gezahltem Entgelt und dem für die Beitragsnachforderungen maßgeblichen Vergleichslohn im Entleihunternehmen (in Prozent)?
f) Um welche Summe erhöhen die nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträge die Rentenansprüche der betroffenen Leiharbeitskräfte insgesamt?

Antwort:

Zu a)

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung haben die Träger der Rentenversicherung mit Stand 31. August 2014 rund 2,2 Mio. Beschäftigungsverhältnisse geprüft. Dabei sind gegenüber „CGZP"-Arbeitgebern 2.120 Beitragsbescheide mit Stand 31. August 2014 erlassen worden. In den restlichen 1.070 Fällen wurden keine Beitragsforderungen geltend gemacht, weil z. B. die Leiharbeitnehmer des Betriebes übertariflich, d. h. höher als im CGZP-Tarif vorgesehen, entlohnt wurden und Lohndifferenzen zur Stammbelegschaft der Entleiher nicht feststellbar waren, im maßgeblichen Prüfungszeitraum überhaupt keine Arbeitnehmerüberlassung erfolgte oder tatsächlich keine CGZP-Tarife angewandt wurden.

Zu b)
Der Prüfzeitraum umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Dezember 2005 bis 31. Dezember 2009. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung ergeben sich gegebenenfalls nicht für den gesamten Prüfzeitraum Beitragsforderungen wegen z. B. Beginn oder Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung bzw. Wechsel des Tarifwerks.

Zu c)
Die Beitragsnachforderungen aufgrund der Prüffeststellungen der Rentenversicherungsträger betragen rund 221,5 Mio. Euro mit Stand 31. August 2014. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung wird keine Statistik zur Differenzierung der CGZP-Beitragsnachforderungen nach Sozialversicherungszweigen geführt.

Zu d)
Über die Anzahl der von den Prüfungen betroffenen Leiharbeitnehmer liegen nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung keine Angaben vor.

Zu e)
Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu f):
Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 81 im Februar 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/8637 verwiesen.

Frage Nr. 3:
Konnten nach Kenntnis der Bundesregierung alle nachgeforderten Beiträge vereinnahmt werden?
Wenn nein,

a) in welcher Höhe wurden die Beitragsnachforderungen von den Verleihbetrieben bisher tatsächlich bezahlt,
b) in wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden die Beitragsnachforderungen aufgrund eingelegter Widersprüche bzw. Klagen der Leiharbeitsbetriebe außergerichtlich ausgesetzt,
c) in wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden die Beitragsnachforderungen durch Widersprüche bzw. Klagen der Leiharbeitsbetriebe aufgrund gerichtlicher Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz ausgesetzt,
d) wie viele Niederschlagungsfälle gibt es mittlerweile, und in welcher Höhe bewegen sich die dadurch nicht vereinnahmten Beitragsnachforderungen,
e) in wie vielen Fällen und in welcher Höhe werden Beitragsnachforderungen weiterhin gestundet,
f) in wie vielen Fällen und in welcher Höhe hat die DRV auf die Sozialversicherungsbeiträge verzichtet, um eine drohende Insolvenz von Verleihunternehmen abzuwenden,
g) in wie vielen Fällen und in welcher Höhe mussten Beitragsnachforderungen nicht bezahlt werden, weil die DRV Beitragsbescheide erlassen hat, ohne die für den gleichen Zeitraum rechtskräftigen schon erlassenen Prüfbescheide aufzuheben,
h) wurden allen betroffenen Leiharbeitskräften unabhängig davon, ob die Beitragsnachforderungen bezahlt wurden bzw. werden, die berechneten höheren Rentenansprüche gutgeschrieben? Wenn nein, wie hoch sind die Rentenansprüche insgesamt, die somit den Leiharbeitskräften entgehen?

Antwort:

Zu a), d) und e)

Für den Einzug der nacherhobenen Beitragsforderungen und die Stundung der zu zahlenden Beiträge sind die Krankenkassen als sogenannte Einzugsstellen zuständig. Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) sind mit Stand 31. August 2014 rund 71,7 Mio. Euro gezahlt worden. Diese Zahlungen beruhen auf Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfungen sowie auf von den Arbeitgebern selbst durchgeführten Ermittlungen zur Höhe der geschuldeten Beiträge. Beitragsansprüche wurden nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes in Höhe von rund 52 Mio. Euro in 9.634 Fällen gestundet sowie in Höhe von rund 33,6 Mio. Euro in 3.731 Fällen niedergeschlagen (Stand 31. August 2014).

Die von den Krankenkassen gemeldeten „Fälle“ lassen keinen Rückschluss auf die möglicherweise betroffenen Arbeitgeber zu. Wegen des Krankenkassenwahlrechts sind je nach Mitgliedschaften der Beschäftigten verschiedene Krankenkassen als Einzugsstelle für einen Arbeitgeber zuständig. Daher ist es möglich, dass mehrere Krankenkassen bei einem Arbeitgeber den auf sie entfallenden Teil der Beitragsforderung einziehen oder stunden, was zu Mehrfachnennungen und damit Überschneidungen führen kann.

Zu b)
Die Rentenversicherungsträger entsprechen Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass die Vollziehung des Beitragsbescheides zu einer unbilligen Härte führt. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn dem Arbeitgeber durch die Vollziehung Nachteile entstehen, die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und nicht oder nur schwer wiedergutgemacht werden können. Dies kann der Fall sein, wenn der Schaden durch eine spätere Rückzahlung durch die Behörde nicht ausgeglichen werden kann, weil die Einziehung der Forderung zur Insolvenz führt oder sonst die Existenz des Arbeitgebers vernichtet. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung wurde mit Stand 31. August 2014 in 526 Fällen Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Zu c)
Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu f)
Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung wurden Beitragsforderungen, sofern Equal-Pay-Ansprüche bestanden, ausnahmslos geltend gemacht. Die Deutsche Rentenversicherung hat in keinem Fall bei der Prüfung infolge des CGZP-Beschlusses auf eine Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichtet, um eine drohende Insolvenz von Verleihunternehmen abzuwenden. Der Verzicht auf eine Beitragsforderung wegen drohender Insolvenz ist gesetzlich nicht möglich.

Zu g)
Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung liegen hierzu keine Angaben vor. Die Deutsche Rentenversicherung macht gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Sozialversicherungsbeiträge auch für Zeiträume geltend, die bereits Gegenstand einer vorangegangenen Betriebsprüfung waren.

Zu h)
Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stand der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen infolge des CGZP-Urteils“ auf Bundestagsdrucksache 17/10558 verwiesen.

Frage Nr. 4:
Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung infolge des CGZP-Urteils Säumniszuschläge erhoben?
Wenn ja,
a) von wie vielen Leiharbeitsunternehmen,
b) in welcher Höhe insgesamt,
c) und in welcher Höhe wurden die Säumniszuschläge tatsächlich vereinnahmt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Folgen des CGZP-Urteils und die Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie" auf Bundestagsdrucksache 17/6044 verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

Frage Nr. 5:
Wie viele Personalstellen mit wie vielen Personalstunden waren bisher nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Betriebsprüfungen und der Nachforderung der Beiträge insgesamt aufgrund des BAG-Urteils zur Tarifunfähigkeit der CGZP beschäftigt?

Antwort:

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung und des GKV-Spitzenverbandes liegen hierzu keine Daten vor.

Frage Nr. 6:
Wie viele Insolvenzen von Leiharbeitsunternehmen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung infolge von Beitragsnacherhebungen aufgrund des BAG-Urteils gegeben, und wie viele Beschäftigungsverhältnisse in der Leiharbeitsbranche sind dadurch entfallen?

Antwort:

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung waren mit Stand 31. August 2014 routinemäßig in 144 Fällen Insolvenzprüfungen durchzuführen, da ein Insolvenzantrag vor der beabsichtigten Betriebsprüfung gestellt wurde. Im Rahmen solcher routinemäßiger Insolvenzprüfungen durch die Rentenversicherungsträger lässt sich nicht nachvollziehen, ob die CGZP-Thematik für den Insolvenzantrag ursächlich war.

Dem GKV-Spitzenverband sind mit Stand 31. August 2014 in 1.223 Fällen Insolvenzantragsverfahren mit einem Beitragsausfallvolumen in Höhe von insgesamt rund 8,8 Mio. Euro im Zusammenhang mit den Beitragsnachforderungen aufgrund der Tarifunfähigkeit der CGZP bekannt. Die von den Krankenkassen gemeldeten „Fälle" lassen keinen Rückschluss auf die möglicherweise betroffenen Arbeitgeber zu. Wegen

des Krankenkassenwahlrechts sind je nach Mitgliedschaften der Beschäftigten verschiedene Krankenkassen als Einzugsstelle für einen Arbeitgeber zuständig. Daher ist es möglich, dass mehrere Krankenkassen bei einem Arbeitgeber den auf sie entfallenden Teil der Beitragsforderung einziehen oder stunden, was zu Mehrfachnennungen und damit Überschneidungen führen kann.

Frage Nr. 7:
Müssen bzw. mussten Entleihbetriebe nach Kenntnis der Bundesregierung infolge des BAG-Urteils als Bürge für die nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträge insolventer Verleihunternehmen haften?
Wenn ja,
a) wie viele Entleihbetriebe sind davon betroffen,
b) in welcher Höhe müssen diese Entleihbetriebe nachgeforderte Beiträge übernehmen,
c) in welcher Höhe wurden diese Beiträge tatsächlich vereinnahmt?
Wenn nein,
d) warum wurde diese gesetzliche Möglichkeit nicht genutzt?

Antwort:

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes sind mit Stand 31. August 2014 163 Fälle der Entleiherhaftung mit einem Beitragsvolumen in Höhe von rund 2 Mio. Euro bekannt, tatsächlich eingezogen wurden davon Beiträge in Höhe von rund 420.000 Euro. Auch hier lassen die von den Krankenkassen gemeldeten „Fälle“ keinen Rückschluss auf die möglicherweise betroffenen Arbeitgeber zu (siehe auch Antwort zu Frage Nr. 3 a), d) und e) sowie zu Frage Nr. 6).

Frage Nr. 8:
Wie viele Leiharbeitskräfte haben nach Kenntnis der Bundesregierung die ihnen zustehende Differenz zwischen CGZP-Tarif und Equal Pay seit dem BAG-Urteil vor Gericht eingeklagt,
a) wie viele Verfahren hatten Urteile zugunsten der klagenden Leiharbeitskräfte zur Folge, und
b) welche Zahlen sind der Bundesregierung bezüglich der Höhe der eingeklagten Löhne bekannt?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.